

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Tourismus-Management  
(englische Bezeichnung: Tourism Management)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 24.10.2006**

*(in Fassung der Achten Änderungssatzung vom 10.11.2015)*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008 in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2 Studienziel**

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisausbildung zu selbständigem Handeln in dem Berufsfeld Dienstleistungsmanagement (Hospitality Management sowie Touristik- und Freizeitmanagement) zu befähigen.
- (2) <sup>1</sup>Den Studierenden des Bachelorstudienganges werden auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Grundlage spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung einer qualifizierten Funktion im Tourismus- und Dienstleistungsbereich vermittelt. <sup>2</sup>Sie werden befähigt, gehobene Arbeiten im Tagesgeschäft auszuführen, Projekte kompetent umzusetzen und Expertenwissen einzubringen. <sup>3</sup>Zudem sollen die Absolventinnen und Absolventen die Leitung kleiner Gruppen und das Management kleinerer Unternehmen in allen Bereichen des Hospitality Managements sowie der Touristik- und Dienstleistungsindustrie übernehmen können.
- (3) <sup>1</sup>Neben der Vermittlung eines theoretisch-anwendungsbezogenen Grundverständnisses des Dienstleistungsmanagements und des betriebswirtschaftlichen und tourismusspezifischen Fachwissens werden Schlüsselqualifikationen, Umsetzungskompetenz und Innovationsfähigkeit erarbeitet. <sup>2</sup>Darüber hinaus fördert das Studium die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation und zur kooperativen Teamarbeit.
- (4) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Tourismus-Management ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden unterschiedliche Abschlussprofile. <sup>2</sup>Zum einen fördert der fakultativ mögliche Ausbau eines der angebotenen Kompetenzfelder zu einem Studienschwerpunkt die persönliche Neigung der Studierenden und ermöglicht im Studienverlauf eine gezielte Positionierung für eine bestimmte zukünftige Berufslaufbahn. <sup>3</sup>Zum anderen können die Studierenden alternativ auch ein von der Wirtschaft zunehmend nachgefragtes, generalistisch geprägtes Studienabschlussprofil anstreben.

- (5) Das Bachelorstudium bietet und fördert wissenschaftliche Basisforschung und kann Grundlage für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

### **§ 3 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das vierte Studiensemester wird als praktisches Studiensemester geführt. <sup>3</sup>Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Vor Studienbeginn muss die Ableistung einer mindestens sechswöchigen praktischen Tätigkeit im kaufmännischen Bereich nachgewiesen werden.
- (3) Im Studium sind verpflichtend mehrere Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache zu besuchen.
- (4) Im sechsten und siebten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplanes folgende Studienschwerpunkte angeboten:
- Hospitality Management
  - Mobility Management
  - Travel and Tourism Management
  - Destination Management.

<sup>1</sup>Die Kombination von einem Kompetenzfeld und einer thematisch zugeordneten Fallstudie ergibt einen Studienschwerpunkt. <sup>2</sup>Jede/jeder Studierende muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des siebten Studiensemesters gegenüber dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule für angewandte Wissenschaften München schriftlich erklären, ob und falls ja, welchen der jeweils angebotenen Studienschwerpunkte sie/er wählt.

### **§ 4 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Tourismus-Management teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. <sup>2</sup>Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

### **§ 5 Module und Prüfungen**

- (1) Die Module mit den zugehörigen Fächern, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden), die Form der Prüfungen und die

Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte der Modulnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodul, als Kompetenzfelder und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
  1. Die Pflichtmodule als Sprachmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
  2. <sup>1</sup>In den Kompetenzfeldern in den Sprachmodulen, im Wahlpflichtmodul und in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>2</sup>Die gewählten Module und Fächer werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

## **§ 6 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer**

- (1) <sup>1</sup>Für die beiden im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird und aus dem sich auch die in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erwerbba- ren Kompetenzen ersehen lassen. <sup>2</sup>Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule als Sprachmodule, als Wahlpflichtmodule oder Kompetenzfelder des Bachelorstudienganges Tourismus- Management ausgewiesen sind. <sup>3</sup>Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studiengeregelt.
- (2) Die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können ab dem ersten Studiensemester erstmals angetreten werden.

## **§ 7 Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Tourismus erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur In- formation der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prü- fungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vor- lesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist und so- fern dies in der Anlage 1 nicht abschließend geregelt ist,
  2. den Katalog der von den Studierenden wählbaren Kompetenzfelder und Wahl- pflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte und die Art der Lehrver- anstaltungen in diesen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit

diese nicht Deutsch ist, sowie die Form der in den Kompetenzfeldern jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen, sowie die thematische Zuordnung von Seminaren und Fallstudien zu einem Kompetenzfeld, damit die Kombination von einem Kompetenzfeld, zwei thematisch zugeordneten Seminaren und einer thematisch zugeordneter Fallstudie einen Studienschwerpunkt ergibt,

3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen soweit dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist und zur Organisation des praktischen Studiensemesters.

- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte Sprachmodule, Kompetenzfelder, Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Studierende, die am Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens 70 ECTS-Punkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

## **§ 9 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückensbestimmungen**

- (1) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Prüfung im Modul „Einführung in den Tourismus“ („Tourism Basics“, Grundlagen und Orientierungsprüfung) bestanden hat.
- (2) <sup>1</sup>Zum Eintritt in das vierte Semester ist nur berechtigt, wer mindestens 70 ECTS-Kreditpunkte aus den Lehrveranstaltungen der ersten drei Studiensemester erworben hat. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt der Anmeldung für das praktische Studiensemester müssen mindestens 45 ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Hierbei bleiben ECTS-Kreditpunkte, die durch die Belegung allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer vor dem vierten Studiensemester erworben wurden, unberücksichtigt. <sup>4</sup>Dessen unbeschadet werden bei Studierenden, die im ersten bis dritten Studiensemester erfolgreich an Lehrveranstaltungen der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zum Erwerb fremdsprachlicher Kompetenzen teilnehmen oder teilgenommen haben, maximal zwei dieser Lehrveranstaltungen berücksichtigt.
- (3) Die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

## **§ 10 Prüfungskommission**

- (1) Für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management wird eine Prüfungskommission für die Bachelorprüfung gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Tourismus besteht.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

## § 11 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die im praktischen Studiensemester geforderte praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet, den Praxisbericht mit Erfolg abgelegt und insgesamt mindestens 160 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist von der Themenvergabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Frist nach Satz 1 wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 2 entsprechend.

## § 12 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7, 2,0 und 2,3	=	gut
2,7, 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.

- (2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 10 Sätze 2 bis 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module des ersten bis fünften Studiensemesters einfach, die Endnoten der Module des sechsten und siebten Studiensemesters mit Ausnahme der Module Kompetenzfeld I und Kompetenzfeld II zweifach sowie die Endnoten der Module Kompetenzfeld I und Kompetenzfeld II dreifach gewichtet. <sup>2</sup>Die Note der Bachelorarbeit wird vierfach gewichtet.
- (4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

## § 13 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Bachelorprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

## § 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

### **§ 15 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Tourismus-Management nach dem Sommersemester 2006 aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 im Diplomstudiengang Tourismusmanagement aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen geändertes Studienangebot vorfinden; in diesem Falle entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung bisher erbrachten Leistungen.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 im Diplomstudiengang Tourismusmanagement aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in den Bachelorstudiengang Tourismus-Management überleiten lassen; die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Tourismus-Management (Tourism Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**1. Bachelorprüfung (erstes und zweites theoretisches Studiensemester):**

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung <sup>1</sup>	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten <sup>1,2</sup>
1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Business Administration Basics	4	5	SU	schrP, 90
1.2.1	Recht	Law	4	5	SU, Ü	schrP, 90
1.2.2	Rechnungswesen	Accounting	4	5	SU, Ü	schrP, 90
1.3	Einführung in den Tourismus	Tourism Basics	4	5	SU	schrP, 90
1.4	Tourismusökonomie I – Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Tourism Economics I – Introduction to Economics	4	5	SU	schrP, 90
1.5	Sprachmodul I <sup>3</sup>	Language Electives I	4	5	Sprachkurs mit Anwesenheitspflicht <sup>3,4</sup>	schrP, 60
1.6	Empirische Forschung I	Empirical Research I	4	5	SU, Ü, S	schrP, 90
2.2	Managementprozesse I	Management Processes I	4	5	SU	schrP, 90
2.3	Tourismusmanagement in Quellmärkten	Tourism Management in Source Market	4	5	SU	schrP, 90
2.4	Informationstechnologie im Tourismus	Information Technology in Tourism	4	5	SU	schrP, 90
2.5	Sprachmodul II <sup>3</sup>	Language Electives II	4	5	Sprachkurs mit Anwesenheitspflicht <sup>3,5</sup>	schrP, 60
2.6	Empirische Forschung II	Empirical Research II	4	5	SU, Ü	schrP, 90
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. und 2. Studiensemester):</b>			<b>48</b>	<b>60</b>		

## 2. Bachelorprüfung (drittes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung <sup>1</sup>	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten <sup>1,2</sup>
3.1	Controlling & Steuern	Controlling & Taxation	4	5	SU	schrP, 90
3.2	Managementprozesse II	Management Processes II	4	5	SU, Ü	schrP, 90
3.3	Hospitality Management I	Hospitality Management I	4	5	SU, Ü	schrP, 90
3.4	Destinationsmanagement	Destination Management	4	5	SU	schrP, 90
3.5	Interkulturelle Kompetenz I	Intercultural Competence I	4	5	SU	LN <sup>6</sup>
3.6	Projektmanagement	Project Management	4	5	SU, S, Planspiel	Ref, 10 - 20 und StA <sup>7,8</sup>
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (3. Studiensemester):</b>			<b>24</b>	<b>30</b>		

## 3. Bachelorprüfung (viertes = praktisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung <sup>1</sup>	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten <sup>1,2</sup>
4.1	Praxisbegleitender Einführungsblock	Internship preparation week	4	4	S, SU, Ü, Ex	Aktive Teilnahme <sup>9</sup>
4.2	Praktikum (18 Wochen á fünf Tage)	Internship (18 weeks each five days)		22	Pr	Bericht <sup>10</sup>
4.3	Praxisbegleitender Abschlussblock	Internship debriefing week	4	4	S, SU, Ü, Ex	Aktive Teilnahme <sup>9</sup>
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (4. Studiensemester):</b>			<b>8</b>	<b>30</b>		

#### 4. Bachelorprüfung (fünftes bis siebtes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung <sup>1</sup>	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten <sup>1,2</sup>
5.1	Unternehmensplanspiel	Corporate Strategic Management Simulation	4	5	Planspiel	2 Ref je 10 - 20 <sup>11,8</sup>
5.2	Tourismusökonomie II – Außenwirtschaft und Umweltpolitik	Tourism Economics II – Trade and Environmental Politics	2	5	SU	schrP, 60
5.3	Mobilitäts- und Verkehrsträgermanagement	Mobility and Carrier Management	4	5	SU	schrP, 90
5.4	Wahlpflichtmodul	Elective	4	5	SU, Ü	schrP, 90
5.5	Interkulturelle Kompetenz II	Intercultural Competence II	4	3	SU	schrP, 90
5.6	Angewandtes Tourismusmanagement	Applied Tourism Management	4	5	SU	Aktive Teilnahme <sup>9</sup> , Ref, 10 - 20 und StA <sup>7,8</sup>
6.1	BWL-Kernmodul I	Business Administration Core Module I	4	5	SU	schrP, 90
6.2	BWL-Kernmodul II	Business Administration Core Module II	4	5	SU	schrP, 90
6.3	Kompetenzfeld I	Special Competence I	6	9	SU, Proj, Ü, Ex	mdIP, 15 - 20 und StA <sup>7,8</sup>
6.4	Seminarmodul	Seminar Module	4	5	S, SU, Ü, Ex	2 Ref, 10 - 20 und 2 SA <sup>12,13</sup>
6.5	Fallstudie	Case Study	4	5	S, Proj, Ü, Ex mit Anwesenheitspflicht	StA <sup>7</sup>
7.1	Recht und Steuern	Law and Taxation	4	5	SU	schrP, 90
7.2	Kompetenzfeld II	Special Competence II	6	9	S, Proj, Ü, Ex	mdIP, 15 - 20 und StA <sup>7,8</sup>
7.3	Bachelor-Kolloquium	Bachelor Colloquium	2	3	S	Kol <sup>14</sup>
7.4	Bachelorarbeit	Bachelor's Thesis	---	12	---	BA
8	Allgemeinwissenschaften <sup>15</sup>	General Studies	4	4	<sup>15</sup>	2 LN <sup>15</sup>
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (5. bis 7. Studiensemester):</b>			<b>60</b>	<b>90</b>		
<b>Gesamtsumme der SWS und ECTS- Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester):</b>			<b>140</b>	<b>210</b>		

## Anmerkungen:

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

<sup>2</sup> <sup>1</sup>Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. <sup>2</sup>Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>3</sup> <sup>1</sup>Es dürfen nur Sprachmodule gewählt werden, die über der schulischen Vorbildung der/des jeweiligen Studierenden liegen. <sup>2</sup>Die in den Sprachmodulen I und II erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen können durch die erfolgreiche Teilnahme an freiwilligen Wahlfächern der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien ergänzt und im Rahmen der an der Hochschule München angebotenen studienbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® I in Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Russisch und Spanisch oder UNICert® II in Französisch, Italienisch oder Spanisch als Teilleistungen zum Erwerb des jeweiligen UNICert®-Zertifikates angerechnet werden.

<sup>4</sup> In den Fremdsprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch muss das Sprachniveau A1, A2 oder B1 des europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen und in den Fremdsprachen Chinesisch, Japanisch oder Russisch das Sprachniveau A1 des europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen durch eine an der Hochschule München mit der Modulendnote „ausreichend“ oder besser abgeschlossene Lehrveranstaltung nachgewiesen werden.

<sup>5</sup> In den Fremdsprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch muss das Sprachniveau A2, B1 oder B2 des europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen und in den Fremdsprachen Chinesisch, Japanisch oder Russisch das Sprachniveau A2 (Teil 1) des europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen durch eine an der Hochschule München mit der Modulendnote „ausreichend“ oder besser abgeschlossene Lehrveranstaltung nachgewiesen werden.

<sup>6</sup> <sup>1</sup>Im Rahmen der Lehrveranstaltung, für die Anwesenheitspflicht besteht, muss jede/jeder Studierende zwei jeweils mindestens fünfminütige mündliche, sowie zwei jeweils 40- bis 60-minütige schriftliche Kommunikationsleistungen erbringen. <sup>2</sup>Die Themen für die schriftlichen Kommunikationsleistungen, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. <sup>3</sup>Die Bewertung jeder Kommunikationsleistung mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>7</sup> <sup>1</sup>Bei der Studienarbeit kann es sich um eine zehn bis 15 Seiten umfassende schriftliche Ausarbeitung zu einer bestimmten Themenstellung oder um eine schriftlich kommentierte fünf- bis 20-minütige Präsentation zu einem vorgegebenen Thema handeln. <sup>2</sup>Das Thema, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin bzw. Präsentationstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

<sup>8</sup> Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider Prüfungsleistungen im Verhältnis 50 : 50 gewichtet.

<sup>9</sup> <sup>1</sup>Aktive Teilnahme bedeutet, dass die/der Studierende an mindestens 80 % der jeweils zugrunde liegenden Lehrveranstaltung aktiv, z. B. durch Wort- und/oder Diskussionsbeiträge teilgenommen hat. <sup>2</sup>Die Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>10</sup> <sup>1</sup>Im Rahmen des sieben bis zehn Seiten umfassenden Berichtes behandelt die/der Studierende kritisch ein Managementproblem, mit dem sie/er in der praktischen Ausbildung konfrontiert wurde. <sup>2</sup>Die Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>11</sup> <sup>1</sup>Jedes Referat ist in Form einer Gruppenarbeit zu erstellen und vorzutragen. <sup>2</sup>Neben dem Vortrag muss die jeweilige Gruppe eine fünf- bis zehnteilige Ausarbeitung erstellen und zur Bewertung vorlegen. <sup>3</sup>Das Thema des Referates, der Vortrags- und der Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. <sup>4</sup>Bei Referat und Ausarbeitung muss die Leistung eines jeden Gruppenmitgliedes klar erkennbar und bewertbar sein.

<sup>12</sup> <sup>1</sup>Bei der Seminararbeit handelt es sich um eine zehn bis 15 Seiten umfassende vertiefte Ausarbeitung zu einem vorgegebenen oder von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten in Absprache mit der/dem Studierenden festgelegten Thema der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

<sup>13</sup> Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten aller vier Prüfungsleistungen im Verhältnis 25 : 25 : 25 : 25 gewichtet.

<sup>14</sup> <sup>1</sup>Während des mindestens drei jeweils vierstündige Termine umfassenden Bachelor-Kolloquiums berichtet jede/jeder Studierende über ihren/seinen bisherigen Forschungsprozess, den aktuellen Stand der jeweiligen Abschlussarbeit und etwaige Probleme/noch offene Aspekte. <sup>2</sup>Zwischengeschaltete Diskussi-

onsrunden dienen dem fachlichen Austausch unter den Kandidatinnen/Kandidaten. <sup>3</sup>Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent muss die Teilnahme der/des Studierenden an jedem Termin durch Unterschrift bestätigen. <sup>4</sup>Dies und die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>15</sup> <sup>1</sup>Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) werden i. d. R. mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere auch die durch die Belegung von AW-Fächern angestrebten Qualifikationsziele, die Prüfungsformen sowie die Dauer schriftlicher und ggf. mündlicher Prüfungsleistungen ist dem Gesamtkatalog aller AW-Fächer zu entnehmen, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. <sup>3</sup>Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider AW-Fächer im Verhältnis 50 : 50 gewichtet. <sup>4</sup>Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide AW-Fächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.

### **Abkürzungen:**

BA	Bachelorarbeit	Ref	Referat
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
Ex	Exkursion	SA	Seminararbeit mit Diskussionsbeiträgen
Kol	Kolloquium	schrP	schriftliche Prüfung
LN	sonstiger Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
mdIP	mündliche Prüfung	SU	seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Proj	Projektstudium	Ü	Übung

**Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO**

1. Grundlagenmodule des ersten und zweiten Studienseesters (Block I):

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Kreditpunkte</b>
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5
Einführung in den Tourismus	5
Tourismusökonomie I - Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	5
Sprachmodul I	5
Empirische Forschung I	5
Rechnungswesen und Bilanzierung	5
<b>Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block I):</b>	<b>30</b>

2. Grundlagenmodule des zweiten Studienseesters (Block II):

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Kreditpunkte</b>
Recht	5
Managementprozesse I	5
Tourismusmanagement in Quellmärkten	5
Informationstechnologie im Tourismus	5
Sprachmodul II	5
Empirische Forschung II	5
<b>Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block II):</b>	<b>30</b>